

Der Gemeinderat beschließt aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung:

§ 1 Zielsetzung

1. Der Integrationsbeirat trägt dazu bei
 - die Belange der in Offenburg wohnenden Einwohner/innen ausländischer Herkunft sowie der Spätaussiedler/innen in allen Fragen, die diese allgemein betreffen und die zum eigenen Wirkungskreis der Stadt gehören, angemessen zu berücksichtigen und
 - die Beteiligung der Einwohner/innen ausländischer Herkunft sowie der Spätaussiedler/innen am kommunalen Geschehen sicher zu stellen und zu fördern.
2. Der Integrationsbeirat fördert die Verständigung zwischen den alteingesessenen Einwohner/innen und den Einwohner/innen ausländischer Herkunft beziehungsweise Spätaussiedler/innen.

§ 2 Aufgaben

Zu diesem Zweck beraten die Mitglieder über integrationsspezifische Themen und über integrationsfördernde Maßnahmen für die jeweilige Zielgruppe und erarbeiten Vorschläge zur Verbesserung. Aufgaben des Integrationsbeirates sind insbesondere:

- Themen des Gemeinderats und der Ausschüsse, die integrationspolitische Auswirkungen haben, zu beraten,
- die Verwaltung in Fragen, die zum Wirkungskreis der Stadt gehören und die die Einwohner/innen ausländischer Herkunft oder Spätaussiedler/innen betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten,
- Informations- und kulturelle Veranstaltungen zu fördern,
- den muttersprachlichen Zugang zu einzelnen Zielgruppen zu fördern,
- integrationsbezogene Projekte im kulturellen, sozialen und Bildungsbereich vorzuschlagen, zu unterstützen und anzuleiten,
- die Vernetzung von Initiativen, Institutionen und Einrichtungen mit integrativer Ausrichtung anzuregen und zu unterstützen,
- die interkulturelle Kompetenz in der Offenburger Bevölkerung zu fördern,
- das kulturelle Leben und Angebote mit interkulturellem Hintergrund zu fördern und

- Öffentlichkeitsarbeit für die Belange der Integration durchzuführen.

Eine besondere Rolle spielt die Förderung des Erwerbs der deutschen Sprache. Der Integrationsbeirat wirkt darauf hin, dass

- ein entsprechendes, vielfältiges und bei Migranten/innen akzeptiertes Angebot zur Erweiterung der Sprachkompetenz vorhanden ist.
- die Migranten/innen den hohen Stellenwert der deutschen Sprache erkennen und bereit sind, ihre Sprachkompetenz aktiv zu erweitern.

§ 3 Rechte des Integrationsbeirats

- Der Integrationsbeirat ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden Fragen durch den Gemeinderat bzw. die Verwaltung rechtzeitig einzuschalten; ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- Über Anträge und Empfehlungen des Integrationsbeirats, für die der Gemeinderat oder die Verwaltung zuständig ist, wird der Integrationsbeirat bei einer seiner nächsten Sitzungen erneut unterrichtet.
- Für die Aufgaben des Integrationsbeirats werden Finanzmittel zur Verfügung gestellt, damit er diese erfüllen kann. Soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, kann der Integrationsbeirat Zuschussvergaben empfehlen.
- Der Integrationsbeirat ist berechtigt, eine eigenständige Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben. Hierbei wird er insbesondere von der Presse- und Informationsstelle der Stadt beraten und unterstützt.

§ 4 Bestellung, Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder

Für den Integrationsbeirat gelten analog die §§ 15 (Bestellung zu ehrenamtlicher Tätigkeit), 16 (Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit), 17 (Pflichten Ehrenamtlicher) und 18 (Ausschluss wegen Befangenheit) der Gemeindeordnung. Eine Entschädigung wird gemäß § 19 Gemeindeordnung gezahlt.

§ 5 Mitwirkung im Gemeinderat und in gemeinderätlichen Ausschüssen

Der Integrationsbeirat schlägt dem Gemeinderat nach Bedarf Mitglieder als sachkundige Einwohner/innen für Ausschüsse vor.

§ 6 Zusammensetzung

Der Integrationsbeirat setzt sich aus folgenden stimmberechtigten

Mitgliedern zusammen:

1. in Vertretung des/der Oberbürgermeisters/in der/die Sozialdezernent/in als Vorsitzende/r gemäß § 41 Gemeindeordnung,
2. je ein/e Vertreter/in der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen,
3. zwei Vertreter/innen der Freien Träger der Wohlfahrtspflege, die sich im Bereich der Migrationssozialarbeit engagieren, sowie je ein/e Vertreter/in der Ausländerinitiative und des Arbeitskreises Asyl,
4. Vertreter/innen der Religionsgemeinschaften, wobei zwei von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Offenburg und je eine/r vom Alevitischen Kulturzentrum Offenburg und dem türkisch-islamischen Kulturverein (Moschee) entsendet werden,
5. als sachkundige Bürger Vertreter/innen von in Offenburg lebenden Einwohner/innen mit Migrationshintergrund und
6. sonstigen Vertreter/innen, die sich in der Migrationsarbeit engagieren.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in benannt. Weitere fachkundige Personen werden von der Verwaltung oder auf Beschluss des Beirats zu einzelnen Themen hinzugezogen. Die Zusammensetzung und Anzahl der unter § 6 Ziffer 4 - 6 genannten Vertreter/innen und sachkundigen Bürger/innen wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Integrationsbeirats bestimmt. Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder im Integrationsbeirat soll 30 nicht überschreiten.

Der/Die Integrationsbeauftragte der Stadt Offenburg übernimmt die Geschäftsführung des Beirats.

§ 7 Berufung der Mitglieder des Beirats, Ausscheiden, Nachrücken

Die unter § 6 Ziffer 5 und 6 genannten Mitglieder des Beirats und ihre Stellvertreter/innen werden am Ende der Amtszeit des Gemeinderats von einer Berufungskommission vorgeschlagen. Die Vorschläge werden im Integrationsbeirat erörtert und vom neu gewählten Gemeinderat bestellt.

Die Berufungskommission besteht aus sechs Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- der/dem Integrationsbeauftragten (Vorsitz)
- drei Mitglieder des bestehenden Beirates mit Migrationshintergrund
- ein/e Vertreter/in der Gemeinwesenarbeit in der Stadt Offenburg
- ein/e Vertreter/in der Wohlfahrtsverbände bzw. Initiativen, die in der Migrationssozialarbeit aktiv sind

Die Berufungskommission klärt ab, ob sachkundige Bürger/innen zur Übernahme der Aufgabe bereit sind.

Die vorgeschlagenen und vom Gemeinderat zu bestellenden Mitglieder sollen sich gut in deutscher Sprache verständigen können.

Die Berufung der Mitglieder des Beirates erfolgt jeweils für den Zeitraum, der der Amtszeit des Gemeinderates (§ 30 GemO) entspricht.

Scheidet ein Mitglied des Beirates vorzeitig aus, so bestellt der Gemeinderat gegebenenfalls auf Vorschlag der jeweiligen Institution bzw. des Beirates ein neues Mitglied. Sein Ausscheiden aus dem Beirat hat das Mitglied rechtzeitig vorab schriftlich dem/der Vorsitzenden mitzuteilen.

Fehlt ein Mitglied des Integrationsbeirates mehr als vier Sitzungen unentschuldigt, kann der Integrationsbeirat dem Gemeinderat das Ausscheiden dieses Mitgliedes sowie eine/n Nachfolger/in vorschlagen.

§ 8 Arbeitsweise

Der Integrationsbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, die seine Aktivitäten und gegebenenfalls die jeweils folgende Tagesordnung vorbereiten.

Es gelten die Bestimmungen für beratende Ausschüsse, § 41 Gemeindeordnung. Die Sitzungen des Beirates für Integration sind in der Regel öffentlich. Soweit schützenswerte Einzelinteressen zu wahren sind, tagt der Beirat nichtöffentlich.

Die Protokolle des Beirats werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gegeben. Die Tagesordnungspunkte für die nächste Sitzung des Beirats werden jeweils eine Woche vor einer Sitzung in der Tagespresse veröffentlicht.

§ 9 Entscheidungsfindung im Beirat

Alle Entscheidungen des Beirats gemäß der in § 2 definierten Aufgaben werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme, eine Stimmenvereinigung ist ausgeschlossen. Stimmberechtigt sind alle in § 6 Absatz 1 aufgeführten Mitglieder des Beirats.

§ 10 Vertretung des Beirats nach außen

Der Beirat wird nach außen durch den/die Vorsitzende/n in Vertretung der/des Oberbürgermeisters/in vertreten. In Einzelfällen kann der/die Vorsitzende die Vertretung an den/die Integrationsbeauftragte/n delegieren.

§ 11 Geltung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

Für die Sitzungen des Beirats gilt die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Offenburg in ihrer jeweils gültigen Fassung sinngemäß, soweit diese Satzung des Beirats für Integration nicht einzelne Punkte abweichend regelt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.